

Der Senat von Berlin
SenJustVA I B 3 - 3205
9(0)13 3266

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung zur Konzentration der Zuständigkeit für die Feststellung der Vergütungshöhe für berufliche Betreuer

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung
zur Konzentration der Zuständigkeit für die Feststellung der Vergütungshöhe für berufliche
Betreuer**

Vom 20. Dezember 2022

Auf Grund des § 8 Absatz 4 Satz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl I S. 882) verordnet der Senat:

§ 1

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 8 Absatz 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes wird im Bezirk des Kammergerichts der Präsidentin oder dem Präsidenten des Amtsgerichts Lichtenberg zugewiesen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

A. Begründung:

Nach § 8 Absatz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) vom 4. Mai 2021 (BGBl I S. 882) richtet sich die pauschalisierte Vergütung der beruflichen Betreuer nach monatlichen Fallpauschalen, die in den Vergütungstabellen A bis C der Anlage zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz festgelegt sind. Ein zentraler Bestandteil der Neuregelung des Rechts der beruflichen Betreuer durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist die einmalige und rechtssichere Feststellung der Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 3 VBVG. Diese Feststellung wird zukünftig nicht mehr von den Gerichten in jedem einzelnen Verfahren vorgenommen werden, sondern einmal zu Beginn der Betreuertätigkeit durch einen Justizverwaltungsakt. Die Feststellung gilt für alle Vergütungsfestsetzungsanträge des beruflichen Betreuers, unabhängig davon, bei welchem Gericht und in welchem Bundesland diese gestellt werden. Dies soll zum einen die Betreuungsgerichte entlasten, die zukünftig nicht mehr in jedem einzelnen Verfahren zu prüfen haben, welche Vergütungsstufe jeweils anwendbar ist. Zum anderen soll dies auch den beruflichen Betreuern Planungs- und Rechtssicherheit geben, damit diese sich für ihre gesamte Betreuertätigkeit auf eine sichere finanzielle Grundlage verlassen können.

§ 8 Absatz 3 VBVG sieht die einmalige Feststellung der Vergütungstabelle durch den Vorstand des Amtsgerichts am Sitz oder Wohnsitz des beruflichen Betreuers vor. Die Landesregierungen sind jedoch durch § 8 Absatz 4 Satz 1 VBVG ermächtigt, die Zuständigkeit für die Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle über mehrere Gerichtsbezirke hinweg bei einem oder mehreren Gerichten zu konzentrieren, um Fachwissen zu bündeln und eine möglichst einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten. Zur Sicherung einer landesweit einheitlichen Verwaltungspraxis soll die Zuständigkeit für die Feststellungen nach § 8 Absatz 3 VBVG bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Amtsgerichts Lichtenberg konzentriert werden. Die Verordnungsermächtigung des § 8 Absatz 4 Satz 1 VBVG ist auf Grund von Artikel 15 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, zur Anpassung von Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz und zur Verbraucherrechtsdurchsetzung sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 24. Juni 2022 (BGBl I S. 959) zum 1. Juli 2022 in Kraft getreten. Um eine einheitliche Verwaltungspraxis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen § 8 Absatz 3 VBVG am 1. Januar 2023 sicher zu stellen, soll von der Konzentrationsermächtigung bereits jetzt Gebrauch gemacht werden. Dies wird durch ihr vorgezogenes Inkrafttreten bereits zum 1. Juli 2022 ermöglicht.

§ 2 sieht parallel zum übrigen Inkrafttreten der konstitutiven Neufassung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zum 1. Januar 2023 ein gleichzeitiges Inkrafttreten vor.

B. Rechtsgrundlage:

§ 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin und

§ 8 Absatz 4 Satz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl I S. 882) in Verbindung mit Artikel 15 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes zur

Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, zur Anpassung von Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz und zur Verbraucherrechtsdurchsetzung sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 24. Juni 2022 (BGBl I S. 959)

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 20. Dezember 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Dr. Lena Kreck
Senatorin für Justiz, Vielfalt und
Antidiskriminierung

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. § 8 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882):

§ 8
Höhe der Vergütung;
Verordnungsermächtigung

- (1) Die dem beruflichen Betreuer nach § 7 zu bewilligende Vergütung bestimmt sich nach monatlichen Fallpauschalen, die in den Vergütungstabellen A bis C der Anlage festgelegt sind.
- (2) Die Vergütung des beruflichen Betreuers richtet sich nach
1. Vergütungstabelle A, sofern der Betreuer weder über eine abgeschlossene Lehre noch über eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung verfügt;
 2. Vergütungstabelle B, wenn der Betreuer über eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung verfügt;
 3. Vergütungstabelle C, wenn der Betreuer über eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung verfügt.
- (3) Der Vorstand des am Sitz oder hilfsweise am Wohnsitz des beruflichen Betreuers zuständigen Amtsgerichts stellt auf Antrag des Betreuers nach dessen Registrierung fest, nach welcher Vergütungstabelle sich die von diesem zu beanspruchenden Vergütungen richten. Die Feststellung nach Satz 1 gilt für das gerichtliche Verfahren zur Festsetzung der Vergütung bundesweit. Sie kann auf Antrag des beruflichen Betreuers geändert werden, wenn dieser eine Änderung der Voraussetzungen nach Absatz 2 nachweist. Die Feststellung oder Änderung wirkt auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurück.
- (4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Erledigung der Verfahren nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit anderer Gerichte abweichend von Absatz 3 Satz 1 festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.
2. Artikel 15 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, zur Anpassung von Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz und zur Verbraucherrechtsdurchsetzung sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959):

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Nummer 5 und Artikel 13 werden aufgehoben.
2. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „tritt“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Am 1. Juli 2022 treten in Kraft:

 1. Artikel 1 Nummer 4,
 2. in Artikel 9 § 23 Absatz 4 und § 24 Absatz 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes,
 3. in Artikel 10 § 8 Absatz 4 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.